

Man kann also beim Bekanntgeben von Beobachtungen über grosse Seltenheiten nicht vorsichtig genug sein. Ich habe selbst schon so viel erfahren und es steht mir so viel Material über dieses Thema zur Verfügung, dass mir meine Mahnungen von Freunden und Bekannten nicht etwa als Nörgelei nachgetragen werden möchten. Sie sollen als Ausfluss des ehrlichen Bestrebens aufgefasst werden, nur ernste Vogelkunde treiben zu wollen. Wir haben es in der Schweiz bitter nötig, dass wir durch seriöses Arbeiten an Achtung gewinnen.

In wichtigen Fällen sollte von fraglichen Arten ein Belegexemplar erlegt werden dürfen. Wir haben nun in den Sammlungen in Sempach einen Ort, wo solche Sachen dauernd untergebracht werden können und der Wissenschaft für immer erhalten bleiben. So erachte ich die Erlegung der sibirischen Weissflügellerche in Stans durch Herrn H. Lampart † als ein ornithologisches Verdienst.

Auch unsere Fangvorrichtungen sollen wir für diesen Zweck, d. h. für die Vogelkunde ausbauen. Dann können wir Raritäten zum Beweise ihres Vorkommens photographieren, wir können Zeugen herbeirufen und den Vogel dann beringt wieder fliegen lassen. So können wir ernste Vogelkunde treiben, wie es im Titel und in den Zielen unserer Gesellschaft steht. Lieber in Verzeichnissen der Vögel der Schweiz ein paar Namen weniger, als solche, die von den Fachleuten des In- und Auslandes zu berechtigtem Zweifel Anlass geben müssen.

Von der Qualität der Beobachtungen.

O. Meylan.

Die Jahre 1929/30 brachten einen unliebsamen Wiederausbruch von Meldungen zweifelhafter und fraglicher Beobachtungen. Man findet sie in schweizerischen ornithologischer Zeitschriften und Veröffentlichungen. Die meisten solcher Meldungen beziehen sich auf aussergewöhnliche Vogelarten — sie sind die Spezialität einiger «Sensationsjäger».

Andere Meldungen betreffen einheimische Arten und zeigen, dass man sich eben auch bei diesen irren kann. Um einen solchen ungewollten Irrtum dürfte es sich bei der Meldung handeln, nach welcher am 19. Januar 1930 eine Singdrossel (*Turdus p. philomelus*) zwischen Blume und Sigriswil schon ganz gut singend festgestellt wurde (O. B. XXVII, 1929/30, S. 82). Die Singdrossel ist nur seltener Wintergast bei uns in der Schweiz; sie wird als solcher nur unregelmässig aus einzelnen Teilen der Ostschweiz gemeldet — andere Meldungen bedürfen noch der Bestätigung. Es handelt sich wohl sicherlich in diesem Falle um die Misteldrossel (*Turdus v. viscivorus*), welche regelmässig im Winter singt, besonders, wenn das Wetter mild ist und wenn die Sonne scheint.

Auf die Frage des Drosselgesanges im Winter werden wir noch ausführlicher zurückkommen müssen.

* * *

Nachschrift der Redaktion: Wir begrüßen die beiden obenstehenden Mitteilungen, die wiederum zeigen, dass man beim Ansprechen der Vogelarten nicht vorsichtig genug sein kann, besonders dann, wenn die Beobachtungen zur spätern Verwendung veröffentlicht werden sollen. Es handelt sich ja doch nicht darum, möglichst viele und seltene Beobachtungen zu machen und die Ergebnisse dann mit einem gewissen Wichtigkeitsgefühl zu publizieren. Aus diesem Grunde haben wir in der letzten Zeit nur Feldbeobachtungen von zuverlässigen Beobachtern aufgenommen (besonders in bezug auf unser Schutzgebiet Fanel am Neuenburgersee). Wir haben bei uns noch sehr viele elementare Fragen auf dem Gebiete der Vogelkunde zu lösen, die wichtiger sind, als eine möglichst grosse, mit vielen Seltenheiten gezielte Jahresliste aufzustellen.

Schützt die Raubvögel.

von Reg.-Rat K. Haenel, Sachverständiger für Vogelschutz für Bayern
(Aus Heft 8 des «Naturforscher», 1925/26.)

Allmählich bricht sich die Erkenntnis Bahn, dass unsere früher so rücksichtslos verfolgten Raubvögel bei weitem besser sind als ihr Ruf, ja, dass sie sogar zum grossen Teil als Mäusevertilger weitgehendsten Schutz verdienen. Man hat sich deshalb auch in einigen deutschen Staaten dazu aufgerafft, sie in die Listen geschützter Vogelarten aufzunehmen und ihre Erlegung mit Strafe zu bedrohen, soweit es sich um anerkannte Mäusejäger oder selten gewordene Naturdenkmäler handelt. «Der Wille ist gut, aber ...!» Was nützen dem Turmfalken und Bussard die schönsten Verordnungen zu ihrer Schonung, wenn die Mehrzahl der heutigen «Jäger» sie nicht kennt, sondern immer wieder mit Sperber und Hühnerhabicht verwechselt, die z. T. jagdbar, meist aber vogelfrei sind? (in der Schweiz jagdbar, Red.) Ich muss mein schon oft gesagtes Sprüchlein auch hierher setzen, weil ich der Ansicht bin, dass man es gar nicht oft genug wiederholen kann: Das Heil kann erst kommen, wenn die Ausstellung der Jagdscheine vom Nachweis der Befähigung zur Ausübung der Jagd, sei es in Form einer bestandenen Prüfung oder auf andere Weise, abhängig gemacht wird, und dabei wäre das Wichtigste die genaue Kenntnis der heimischen Tierwelt sowie der einschlägigen Schutzgesetze.

Das Traurigste ist, dass eine Reihe von Jagdläufern glaubt, sich über die gesetzlichen Schonvorschriften hinwegsetzen zu dürfen, weil sie auch bei den jetzt ständig geschützten Raubvogelarten gelegentliche Uebergriffe feststellen konnten oder wenigstens vermuteten; denn auch hier trägt der Schein nur zu häufig. Wenn z. B. am Horst eines Bussards oder schwarzbraunen Milans Reste von Hasen oder gar Rehen gefunden werden, so ist damit noch lange nicht bewiesen, dass der betreffende Raubvogel diese Beute regelrecht geschlagen hat, sondern es hat die Annahme viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich, dass es sich um eingegangene und vom Vogel gefundene Tiere handelt. Ich habe in meinem langen Jägerleben selbst wiederholt Mäusebussarde, einmal auch einen Raufussbussard beim Kröpfen ausgewachsener Hasen über-